

Erneuerungswahlen der Mitglieder der Sekundarschulpflege Bülach

für die Amts dauer 2026–2030 vom 8. März 2026

Wahlanordnung

(Kreisgemeinden Bachenbülach, Bülach, Hochfelden, Höri und Winkel)

Als wahlleitende Behörde hat der Stadtrat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen Sekundarschulpflege Bülach für die Amts dauer 2026–2030 auf den Sonntag, **8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Bülach sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amts dauer von vier Jahren zu wählen:

- **7 Mitglieder der Sekundarschulpflege inkl. deren Präsidentin oder Präsidenten**

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl wird gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung der Sekundarschule Bülach sowie nach §§ 48 ff. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und der zugehörigen Verordnung über die politischen Rechte (VPR) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 25. November 2025, 16.00 Uhr, bei der Kreiswahlvorsteherschaft (Stadt Bülach, Abteilung Politik und Präsidiales, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach) eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 16.00 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 12. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in die obengenannte Behörde ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Schulgemeinde hat.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz **«bisher»**, wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberchtigten der Sekundarschulgemeinde Bülach unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 4. Dezember 2025 bis 11. Dezember 2025, 16.00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Stadt Bülach, Abteilung Politik und Präsidiales, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach, oder auf der Website www.buelach.ch/erneuerungswahlen bezogen werden. Auf der Website findet sich zudem eine Übersicht der Termine.

Gegen diese Wahlanordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c VRG). Die Rekusschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Bülach, 16. Oktober 2025

Kreiswahlvorsteherschaft Bülach